

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 522/1994

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text**Entlassung**

§ 52. Die Entlassung bewirkt

1. die Auflösung des Dienstverhältnisses,
2. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Wehrmann,
3. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, und,
4. sofern dem Bestraften eine Abfertigung gebührt, den Entfall der Abfertigung.